

- Vfg. -

**Amt für Bodenmanagement  
Heppenheim**  
-Flurbereinigungsbehörde-  
Tiergartenstraße 7B  
64646 Heppenheim



## **Flurbereinigungsverfahren Mossautal – Ober-Mossau Odenwaldkreis**

### **1. Anordnung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Mossautal – Ober-Mossau, Az. F 894, wird gem. § 65 ff in Verbindung mit den §§ 62, 69 - 71 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, die

### **vorläufige Besitzeinweisung**

in die **neuen Grundstücke** angeordnet.

Mit den in den **Überleitungsbestimmungen** (§ 62 FlurbG) vom **27. August 2012** festgelegten Zeitpunkten (**ab 15. September 2012**) gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung genannten Empfänger über (§ 66 Abs. 1 FlurbG).

Wegen der sonstigen Regelungen wird auf den weiteren Inhalt der Überleitungsbestimmungen Bezug genommen.

### **2. Hinweise**

#### **2.1 Offenlegung der Unterlagen**

Die Überleitungsbestimmungen, ein Auszug aus dem FlurbG (§§ 65-71), eine Übersichtskarte, ein Merkblatt zu den Überleitungsbestimmungen sowie Karten und Verzeichnisse des Alten und Neuen Bestandes, liegen vom **17.09.2012 bis zum 19.10.2012** im

**Rathaus der Gemeinde Mossautal, Ortsstraße 124, 64756 Mossautal  
1. OG., Sitzungszimmer, Raum 104**

**während der Dienststunden**

<b>Montags</b>	<b>08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr</b>
<b>Dienstags</b>	<b>08:00 Uhr – 12:00 Uhr</b>
<b>Mittwochs</b>	<b>08:00 Uhr – 12:00 Uhr</b>
<b>Donnerstags</b>	<b>08:00 Uhr – 16:00 Uhr (durchgehend)</b>
<b>Freitags</b>	<b>08:00 Uhr – 12:00 Uhr</b>

zur Einsichtnahme für alle Beteiligten aus.

#### **2.2 Nießbrauch, Pacht**

Anträge, die Ansprüche nach § 69 FlurbG aus einem Nießbrauchsrecht oder nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gem. § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt

für Bodenmanagement Heppenheim, Tiergartenstraße 7B in 64646 Heppenheim, zu stellen. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

### **2.3 Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung**

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Anträge hierzu können schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, gestellt werden.

### **2.4 Rechtliche Wirkungen**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse bleiben dadurch unberührt. Der endgültige Rechtszustand wird durch den Flurbereinigungsplan bestimmt und geregelt, gegen den zu gegebener Zeit der Widerspruch nach § 59 FlurbG erhoben werden kann. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gem. §§ 61, 63 FlurbG (Ausführungsanordnung bzw. vorzeitige Ausführungsanordnung).

### **2.5 Zwangsmittel**

Die vorläufige Besitzeinweisung kann gem. § 137 FlurbG mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

## **3. Begründung**

### **3.1 Sachverhalt**

Die Grundstücke wurden, soweit erforderlich, neu geordnet. Die Teilnehmer wurden über ihre Wünsche für die Abfindung gehört, die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bekanntgegeben (Karten des Neuen Bestandes).

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten neuen Grundstücke sind – soweit sie von einer Vermessung betroffen sind – in die Örtlichkeit übertragen.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gem. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

### **3.2 Formelle Gründe**

Die Anordnung wird von der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 62, 63, 65 und 66 FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist erfolgt.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

### **3.3 Materielle Gründe**

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die Teilnehmer möglichst rasch in den Genuss der von der Flurbereinigung zu erwartenden Vorteile gelangen.

Den Beteiligten soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen.

Es wird ferner vermieden, dass die Grundstücke in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und zusätzliche Kultivierungsarbeiten oder Ernteauffälle entstehen. Eine sofortige Regelung der tatsächlichen Besitz- und Nutzungsverhältnisse ist deshalb geboten und duldet keinen weiteren Aufschub.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Besitzeinweisung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Tiergartenstraße 7B in 64646 Heppenheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstr. 16 in 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.  
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

#### 5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung haben.

##### Gründe

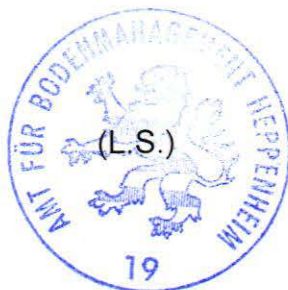
Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altgrundstücke und der neu zugeteilten Grundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten.

Bei der Vielzahl der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten und der flächenmäßigen Verzahnung der Besitzstände, muss sich der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung auf die Empfänger der neuen Grundstücke für das gesamte Verfahrensgebiet einheitlich zu den festgesetzten Zeiten vollziehen, da sonst eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neu zugeteilten Grundstücke nicht gewährleistet ist.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind gegeben.



Heppenheim, den 28. August 2012

Im Auftrag:

(Ochs, Verfahrensleiter)